

Organisationsreglement Vorstand

Der Vorstand beschliesst per 16. April 2026 folgendes Organisationsreglement.

Es präzisiert die in den Statuten festgelegten Regeln. Bei Widersprüchen haben die Statuten Vorrang.

Der Vorstand ist sich bewusst, dass nicht alle Themenbereiche eines typischen Organisationsreglements abgedeckt sind. Weitere Bereiche werden bei Bedarf laufend hinzugefügt, z.B. Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern, Unterschriftenregelung, Details zu Zirkularbeschlüssen, zu Präsidialentscheiden oder zu Anträgen von Mietern, Pflicht zum Einholen von Offerten, Regeln bei den eingesetzten Gruppen (Baukommission, IG Hegi-Stübli), etc.

1. Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt auf der Grundlage von Gesetz und Statuten die Tätigkeit des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Gruppen.

1.2 Öffentlichkeit

Das Organisationsreglement wird veröffentlicht

2. Vorstandssitzungen

2.1. Einladung, Traktandenliste

- a) Grundsätzlich hat das Präsidium den Vorsitz (Sitzungsleitung)
- b) Ein alternierender Vorsitz mit dem Vizepräsidium wird angestrebt.
- c) Die Sitzungsleitung lädt zur Sitzung ein, sie schickt die Traktandenliste 4 Tage vor der Sitzung per E-Mail.
- d) Vorstandsmitglieder schicken ihre Traktandenwünsche rechtzeitig an die Sitzungsleitung.

2.2. Vorstandsbeschlüsse

- a) Vorstandsbeschlüsse müssen mit präzisiertem Wortlaut und mit Begründung an die Sitzungsleitung von Vorstandssitzungen geschickt werden, damit sie schriftlich in die Traktandenliste aufgenommen werden und sich alle Vorstandsmitglieder vor der Sitzung eine Meinung bilden können.
- b) Sie werden zusammenfassend in der Beschlussliste nachgeführt. Der Wortlaut und die Begründung wird ins Protokoll aufgenommen. Einzelne Mieteranträge müssen nicht in der Beschlussliste aufgenommen werden.

c) Wenn ein Traktandum keinen präzisen Wortlaut oder keine Begründung hat, wird es nicht als Beschluss behandelt, sondern nur als Information oder «Abmachung», d.h. es werden Meinungen zuhanden des zuständigen Vorstandsmitglieds gemacht, diese sind aber nicht bindend und gelten nicht als Beschluss.

3. Finanzkompetenzen von Vorstandsmitgliedern

3.1. Präsident / Präsidentin

- a) Bis 100 Fr. alleine
- b) bis 500 Fr. zu zweit mit Finanzvorstand oder Vizepräsidium

3.2. Unterhaltsvorstand

- a) bis 1000 Fr. alleine, nur für den Zweck von typischen Unterhaltsarbeiten
- b) bis 3000 Fr. zu zweit mit Finanzvorstand oder Präsidium, nur für den Zweck von typischen Unterhaltsarbeiten

3.3. Andere Vorstandsmitglieder für ressortbezogene Ausgaben

- a) bis 200 Fr. alleine, für ressortbezogene Aufgaben
- b) bis 500 Fr. zu zweit (mit Finanzvorstand oder Präsidium) für ressortbezogene Aufgaben

3.3. Andere Vorstandsmitglieder für andere Ausgaben

- a) bis 50 Fr. alleine
- b) bis 100 Fr. zu zweit (mit Finanzvorstand oder Präsidium)

3.4. Baukommission

bis 5000 Fr. für den Zweck des Bauens

3.5. Andere Ausgaben

Andere Ausgaben müssen vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann weitere zweckgebundene Ausgabendelegationen beschliessen.

4. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

4.1. Vertraulichkeit

- a) Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet
- b) Protokolle dürfen Aussenstehenden nur mit Einwilligung des dazu zuständigen Gremiums (Vorstand, Kommissionen, etc.) zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Auszüge, die von der öffentlichen Hand benötigt werden. Nötigenfalls sind entsprechende Protokollauszüge zu erstellen. Werden vertrauliche Unterlagen Dritten zugänglich gemacht, so ist der gesamte Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Als besonders sensibel sind jegliche Personendaten der Mitarbeitenden, der Genossenschafter sowie des Vorstandes zu betrachten. Die Regeln des Datenschutzes sind einzuhalten.
- d) Die Vertraulichkeit gilt auch über die Dauer der Amtstätigkeit hinaus.

4.2. Ausstand

a) Alle Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen berühren.

b) Vorstandsmitglieder treten bei Vorstandssitzungen in den Ausstand, wenn ein Geschäft ausschliesslich oder zu grossen Teilen das Haus betrifft, in welchem sie selber wohnen. Für die Behandlung des Geschäfts verlassen sie das Sitzungszimmer.

4.3 Aus- und Weiterbildung

a) Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Weiterbildung und sind gehalten sich in wichtigen Themen, die die Genossenschaft betreffen weiterzubilden.

b) Die Genossenschaft übernimmt die Kosten und Spesen bis zu einem Betrag von 1'000 Fr. pro Person und Jahr nach erfolgter Information des Präsidiums.

c) Sie informieren den Vorstand zeitnah resp. an der nächsten Vorstandssitzung über ihre Weiterbildung.

d) Weiterbildungen, die mit höheren Kosten verbunden sind, müssen vom Vorstand bewilligt werden.

4.4. Umgang mit Geschenken

Die Annahme von Geldgeschenken ist den Organen und Angestellten der Genossenschaft grundsätzlich verboten. Unproblematisch sind übliches Gelegenheitsgeschenke (alles, was man an einem Tag essen und trinken kann) bzw. Geschenke und Vorteile mit einem Gegenwert von bis zu 100 Fr. Diese fallen nicht unter diese Regelung.

5. Auftragsvergaben, Anstellungen von und Vermietungen an genossenschaftsnahen Personen

Auftrags- und Stellenvergaben sowie Vermietungen an genossenschaftsnahe Personen dürfen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erfolgen. Genossenschaftsnahe Personen sind folgende Personengruppen:

- Vorstandsmitglieder sowie ehemalige Vorstandsmitglieder
- Genossenschaftsmitglieder
- Angehörige, nahestehende Verwandte und Bekannte
- Unternehmen, bei denen in Geschäftsleitung oder anderen Entscheidungsgremien Genossenschaftsmitglieder Einsitz nehmen oder an denen Genossenschaftsmitglieder massgeblich beteiligt sind.